



gemeinde **zizers**

Weid- und Alpgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Nutzung und Bestossung

Art. 1	Nutzungsberechtigung	4
Art. 2	Nutzungsanspruch	4
Art. 3	Nutzungstaxen / Pachtzinsen	4
Art. 4	Höchstzahl zulässiger Tiere, Fremdvieh	4
Art. 5	Heimweide	4
Art. 6	Rossried	5
Art. 7	Alpweiden	5
Art. 8	Hirtenvieh und Schweine	6
Art. 9	Zuteilung der Stösse	6
Art. 10	Verschiebung von Vieh	6
Art. 11	Stichtag und Einstufung der Tiere	6
Art. 12	Kennzeichnung der Tiere	6
Art. 13	Ausschlussgründe	7

II. Pflichten der Viehbesitzer

Art. 14	Anmeldung zum Weidgang	7
Art. 15	Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten	7
Art. 16	Bewertung der Maschinenarbeit	8
Art. 17	Zulassung und Anrechnung	8
Art. 18	Aufgebote	8
Art. 19	Verrechnung	8

III. Die Alpterzen

Art. 20	Umschreibung	8
Art. 21	Haftung	9
Art. 22	Alpladung und -entladung	9
Art. 23	Wahl der Funktionäre	9
Art. 24	Befreiung der Alpmeister	9
Art. 25	Pflichten der Alpmeister	10
Art. 26	Alppersonal	10

IV. Die Weidkommission

Art. 27	Zusammensetzung	10
Art. 28	Aufgaben der Weidkommission	11
Art. 28a	Ausgabenkompetenz	11

V. Der Gemeindevorstand

Art. 29	Oberaufsicht	11
Art. 30	Aufgaben des Gemeindevorstandes	12
Art. 31	Nicht erwähnte Fälle	12
Art. 32	Aufgaben des Weidfachchefs	12

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33	Widerhandlungen	13
Art. 34	Beschwerden und Rechtsmittel	13
Art. 35	Inkrafttreten	14

I. Nutzung und Bestossung

Art. 1

Nutzungs-
berechtigung

Die Nutzung der Weiden und Alpen der Gemeinde Zizers steht den hier wohnenden Bürgern und niedergelassenen Schweizerbürgern in gleicher Weise zu. Juristische Personen sind nutzungsberechtigt, solange die Ertragsfähigkeit der Weiden dies zulässt.

Art. 2

Nutzungsanspruch

Für die Nutzung von Weidrechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat.

Können mehr Tiere zugelassen werden, besteht ein Nutzungsanspruch in erster Linie für Gemeindeglieder, deren Tiere mit Futter durchgewintert wurden, das auf eigenen oder gepachteten Gütern ausserhalb der Gemeinde geerntet worden ist.

Art. 3*

Nutzungstaxen/
Pachtzinsen

Die Nutzungstaxen und Pachtzinsen werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt.*

Art. 4

Höchstzahl
zulässiger Tiere,
Fremdvieh

Die Höchstzahl Tiere inklusive Fremdvieh, die vom einzelnen Tierbesitzer zum Weidgang zugelassen werden können, bestimmt die Weidkommission jährlich vor Trattbeginn.

Liegen nicht genügend Anmeldungen von ortsansässigen Nutzniessern vor, kann fremdes Vieh aufgenommen werden.

Art. 5

Heimweide

Als Heimweide gilt die Ochsenweide mit ca. 100 Normstössen.

Die Ochsenweide ist Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet. Sie muss der Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet (z.B. Lager) zugänglich bleiben. Bei der Bewirtschaftung muss dieser Auflage Rechnung getragen werden.

Für die Bewirtschaftung sind die Anforderungen gemäss Art. 10 der Sömmerungsbeitragsverordnung einzuhalten.

Die Ochsenweide wird wie folgt bestossen:

- a) im Frühjahr und Herbst mit Alpvieh
- b) im Sommer erfolgt die Nutzung durch die einheimischen Viehbesitzer (Alpbestösser). Weitere Nutzungen werden durch den Gemeindevorstand in Absprache mit der Weidkommission geregelt.
- c) Im Spätherbst kann die Ochsenweide mit Bewilligung der Weidkommission nachgeweidet werden.

Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der Bürgergemeinde die Heimweide an eine landwirtschaftliche Organisation verpachten.

Art. 6

Rossried

Das Rossried dient der Erhaltung des Alpbetriebes.

Es wird durch den Gemeindevorstand parzelliert und an die örtlichen Alpbestösser, welche ganzjährig Vieh halten, verpachtet.

Der Gemeindevorstand erlässt ein Pachtreglement.

Art. 7

Alpweiden

Als Alpweiden gelten:

- die Alp Sattel mit 90.23 Normstössen
- die Alp Pawig mit 75.32 Normstössen
- die Alp Sardona mit ca. 100.11 Normstössen.

Die Alp Sattel wird in erster Linie mit Kühen bestossen.

Die Alp Pawig ist in erster Linie für Rinder, sommergalte Kühe, Mutterkühe mit Kälbern und bei Bedarf für Kälber und Jungvieh reserviert.

Die Alp Sardona wird in erster Linie mit Jungvieh bestossen.

Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der Bürgergemeinde bei Bedarf einzelne Alpen an einheimische und auswärtige Dritte verpachten.

Art. 8

Hirtenvieh und
Schweine

Dem Hirten auf Sardona ist es gestattet, 3 Kühe und 3 Schweine unentgeltlich zu sömmern, demjenigen auf der Alp Pawig 2 Kühe und 3 Schweine.

Die Bestossung der Kuhalp mit Schweinen regeln die Alpmeister im Einvernehmen mit den Terzen.

Es dürfen nur kastrierte Eber in die Alpen getrieben werden. Die Schweine müssen von den Kühen getrennt gehalten werden.

Art. 9

Zuteilung der
Stösse

Die Zuteilung und Berechnung der Stösse erfolgt nach den Umrechnungsfaktoren der Sömmernungsverordnung des Bundes.

Art. 10

Verschiebung
von Vieh

Die Weidkommission hat die Möglichkeit, zweckmässige Verschiebungen von Vieh zwischen den Alpen sowie der Heimweide vorzunehmen.

Art. 11

Stichtag und
Einstufung der Tiere

Der 25. Juli gilt als Stichtag für die Unterscheidung der Tierkategorien nach dem Alter.

Nach dem 24. Juli geborene Tiere sind als Kälber zu berechnen. Vor diesem Datum geborene, untrüchtige Tiere des Vorjahres gelten als Mesen.

Trüchtige Jungtiere gelten als Rinder. Ochsen werden dem Alter entsprechend eingestuft.

Art. 12

Kennzeichnung
der Tiere

Sämtliches Grossvieh, das auf die Heimweide und die Alpen getrieben wird, ist auf der rechten Beckenseite mit der vom Weidfachchef zugeteilten Eigentümernummer und links mit dem Alpzeichen deutlich zu kennzeichnen.

Zur Alpung muss jedes Tier eine Schelle tragen, welche mit den Eigentümerinitialen versehen sein muss.

Art. 13

Ausschlussgründe Tiere, die der Hirschaft ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten (Zaubrecher, extreme Durchbrenner, Stecher, Sauger und solche mit ungepflegten Klauen und spitzen Hörnern etc.), können durch den Weidfachchef vom öffentlichen Weidgang ausgeschlossen werden.

II. Pflichten der Viehbesitzer

Art. 14

Anmeldung zum Weidgang Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, das in seinem Eigentum stehende Vieh jeweils auf dem vorgesehenen Formular bis zum 15. Januar für den Weidgang anzumelden.

Änderungen nach diesem Termin können nur zufolge Verkauf, Notabgang oder mit tierärztlichem Zeugnis unentgeltlich gestattet werden. Sie sind dem Weidfachchef sofort mitzuteilen.

Für alle anderen angemeldeten, jedoch nicht getriebenen Tiere, müssen die vollen Taxen, Hirtenlöhne und Auflagen bezahlt werden.

Nach dem 15. Januar zugekaufte Tiere können, sofern dies die Bestossung zulässt, zum Weidgang nachgemeldet werden.

Art. 15

Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten Wer die Alpen und Weiden mit Vieh bestösst, hat folgende Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten zu leisten:

für 1 Kuh Sommertratt	5 Handarbeitsstunden
für 1 Mutterkuh mit Kalb	4 Handarbeitsstunden
für 1 Mutterkuh	3 Handarbeitsstunden
für 1 Rind Sommertratt	3 Handarbeitsstunden
für 1 Rind Frühjahr und Herbst	2 Handarbeitsstunden
für 1 Mese Sommertratt	2 Handarbeitsstunden
für 1 Mese Frühjahr und Herbst	2 Handarbeitsstunden
für 1 Kalb	1 Handarbeitsstunde
für 1 Kalb Frühjahr und Herbst	1 Handarbeitsstunde

Wenn die Räumungs- beziehungsweise Bewirtschaftungsarbeiten weniger Stunden in Anspruch nehmen, reduziert sich die Pflichtleistung gleichmässig auf die Anzahl der getriebenen Tiere.

Die Pflichtstunden für das Alpvieh sind grundsätzlich auf den Alpen zu leisten.

Art. 16

Bewertung der
Maschinenarbeit

Für maschinell ausgeführte Arbeiten werden die Ansätze der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon verrechnet. Maschinen, die für die Arbeit zu gross dimensioniert sind, werden gemäss Entschädigungsansatz für eine zweckentsprechende Maschine angerechnet.

Art. 17

Zulassung und
Anrechnung

Zu den Pflichtleistungen werden nur Personen zugelassen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren werden zu 2/3 angerechnet.

Art. 18

Aufgebote

Die Einsätze zu den Pflichtleistungen werden durch den Weidfachchef nach Bedarf organisiert und kontrolliert.

Die Rapporte über die geleisteten Arbeitseinsätze sind innert 14 Tagen dem Weidfachchef abzugeben.

Personen- und Materialtransporte sowie Pflichtleistungen sind so zu koordinieren, dass keine unnötigen Kosten entstehen.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen sind alle Viehbesitzer verpflichtet, auch kurzfristig erfolgten Aufgeboten der zuständigen Funktionäre Folge zu leisten.

Art. 19

Verrechnung

Zuviel oder zuwenig Pflichtleistung wird gemäss dem jeweiligen durchschnittlichen Stundenlohnansatz der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon verrechnet.

Die Nettofahrzeiten zu den Alpen und zurück werden angerechnet. Für Autos gilt das Entschädigungsreglement der Gemeinde.

Für Tiere, die infolge Unfall oder Erkrankung von der Weide entfernt werden müssen, werden die Taxen, Hirtenlöhne und Auflagen pro rata verrechnet. Umgestandene Tiere werden nicht belastet.

III. Die Alpterzen

Art. 20

Umschreibung Die einheimischen Viehbesitzer, welche Tiere in die Alpen Sattel und Pawig treiben, bilden die Alpterza Sattel/Pawig.

Desgleichen bilden die einheimischen Viehbesitzer, welche Tiere in die Alp Sardona treiben, die Alpterza Sardona.

Art. 21

Haftung Die Terzen haften für Schäden an Gebäuden und Inventar, die infolge Fahrlässigkeit ihrer Organe entstehen.

Art. 22

Alpladung und -entladung Die Alpladung und -entladung wird von den Terzen beschlossen und organisiert.

Art. 23

Wahl der Funktionäre Die Terzen Sattel/Pawig und Sardona wählen bis spätestens Ende Januar je zwei Alpmeister sowie zwei Rechnungsrevisoren für die folgenden zwei Nutzungsjahre.

Die Namen der gewählten Funktionäre sind bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl dem Weidfachchef zu melden. Der als erster aufgeführte Alpmeister gilt als hauptverantwortlicher Alpmeister.

Können die Funktionäre nicht gewählt werden, sind sie vom Gemeindevorstand zu bestimmen. Wer die Wahl ohne zwingenden Grund nicht annimmt, wird mit Fr. 500.00 gebüsst.

Art. 24

Befreiung als Alpmeister Befreit von der Ausübung der Funktion des Alpmeisters sind alle über 65 Jahre alten Personen.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 25

Pflichten der
Alpmeister

Den Alpmeistern obliegen insbesondere folgende Pflichten:

1. Zusammen mit der Weidkommission bei der Bestossung der Heimweide und der Alpen mitzuwirken.
2. Die notwendigen Vorkehrungen für die Alpladung und -entladung zu treffen.
3. Das Rechnungswesen der Terzen zu besorgen und auf Ende des laufenden Jahres den Terzen vorzulegen.
4. Für die Beibringung der folgenden Begleitdokumente besorgt zu sein; Vollzug der kantonalen Alpfahrtsvorschriften und Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften des Bundes im Bereich der Milchverarbeitung.
5. Die nötige Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb.
6. Führen des Protokolls der Terza-Versammlungen.
7. Überwachen das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Inventar und stellen Antrag für den Unterhalt.
8. Für den Holzvorrat der Alpen besorgt zu sein.
9. Widerhandlungen der Bestosser gegen das Weid- und Alpgesetz dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Art. 26

Alppersonal

Die Wahl, Anstellung, Verpflegung sowie Entlöhnung und Entlassung des Alppersonals ist ausschliesslich Sache der Terzen.

Für den Abschluss aller obligatorischen sowie notwendigen Versicherungen für das Alppersonal und den Alpbetrieb sind die Terzen zuständig.

IV. Die Weidkommission

Art. 27

Zusammensetzung

Die Weidkommission setzt sich aus dem Weidfachchef als Präsident und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Letztere werden auf Vorschlag der Alpterzen vom Gemeindevorstand jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Je ein Alpmeister ist bei der Bestossung der Heimweide und der Alpen (Art. 25, Abs. 1) anwesend. Falls nötig, kann der betreffende Alpmeister zu einer nächsten Sitzung beigezogen werden.

Art. 28*

Aufgaben der Weidkommission

Die Weidkommission berät den Gemeindevorstand und stellt Anträge in allen Belangen der Heimweiden und Alpen, über die sie nicht in eigener Kompetenz entscheiden kann.

Sie entscheidet in eigener Kompetenz über:

- die Höchstzahl der zu bestossenden Tiere der einzelnen Viehbesitzer
- den Zeitpunkt von Trattbeginn und Trattende auf der Heimweide
- die Verschiebungen von Tieren zwischen der Heimweide sowie den Alpen
- die fachgerechte Bewirtschaftung der Heimweide und der Alpen
- den Weidgang oder das Nachweiden durch Kleinvieh
- verfügt den Ausschluss vom Tratt sofern die Weidtaxen des Vorjahres nicht bezahlt wurden.
- Weidverbesserungen und Weidpflege und –nutzung*

Sie stellt dem Gemeindevorstand Anträge betreffend:

- Wasserversorgung und weiteren Belangen des Alp- und Weidwesens.*

Art. 28a*

Ausgabenkompetenz

Die Kommission kann im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.*

V. Der Gemeindevorstand

Art. 29*

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die Heimweide und Alpen. Er entscheidet nach Anhören der Weidkommission.*

Der Weidfachchef ist dessen ausführendes Organ.

Art. 30

Aufgaben des
Gemeindevorstan-
des

Der Gemeindevorstand

- wählt die Weidkommission
- bestimmt bei Bedarf die Alpmeister
- erlässt ein Pachtreglement für das Rossried
- regelt anderweitige Nutzungen
- erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz
- regelt die Verpachtung gemäss Art. 5 und Art. 7.

Art. 31

Nicht erwähnte Fälle

Alle in diesem Reglement nicht erwähnten Fälle werden durch den Gemeindevorstand in Berücksichtigung der Umstände entschieden.

Art. 32*

Aufgaben des
Weidfachchefs

Dem Weidfachchef obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Präsidium der Weidkommission.
2. Die Kontrolle über die An- und Abmeldung von Vieh.
3. Die Meldung der Sömmerungszahlen an den Kanton im Zusammenhang mit den Sömmerungsbeiträgen.
4. Die offiziellen Bekanntmachungen über das Weid- und Alpwesen.
5. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens.
6. Die Aufsicht und Sorge für den Unterhalt der Alpgebäude, Wasserversorgungen, Weiden und Wege.
7. Die Kontrolle, dass das Handelsdüngerverbot auf der Aeger-
taparzelle eingehalten wird.
8. Die Kontrolle über die Bestossung und Nutzung der Weiden
und Alpen.
9. Die Beschaffung des Inventars bzw. der notwendigen Ein-
richtungen für Weiden und Alpen auf Kosten der Gemeinde.
10. Die Nachführung einer Inventarkontrolle.
11. Dafür besorgt zu sein, dass nachfolgende Arbeiten ausge-
führt werden:
 - a) in angemessener Zeit vor der Alpfahrt Besichtigung
des Zustandes der Alpbauten, der Weidverhältnisse
und der Wasserversorgung, der Wege und Schutzvor-
richtungen an gefährlichen Stellen und Behebung der
vorgefundenen Mängel,
 - b) die Kontrolle des aufgetriebenen Viehs,
 - c) die Übergabe des Inventars an die Alpmeister,

d) bei der Alpentladung die Abnahme des Inventars, die Kontrolle des Holzvorrates, die Entleerung der Wasserleitungen, Tränke- und Jaucheanlagen.

12. In Verbindung und Zusammenarbeit mit den Alpmeistern, bei ausserordentlichen Wetterverhältnissen dafür zu sorgen, dass dem Alppersonal und den Herden die nötige Hilfe zukommt.
13. Dem Gemeindevorstand Widerhandlungen gegen das Weid- und Alpgesetz zu melden und einen entsprechenden Antrag über das Strafmass zu stellen.
14. Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindebeauftragten für die Landwirtschaft gemäss den Vorgaben des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation.*

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Weid- und Alpreglementes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Unberechtigtes Treiben von Tieren auf die Heimweide und die Alpen wird mit Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 pro Tag und Stück belastet.

Wiederholte Übertretungen können den Ausschluss vom Viehtratt zur Folge haben.

Sofern Weidtaxen ausstehend sind, erfolgt der Ausschluss vom Tratt für das folgende Jahr durch die Weidkommission.

Art. 34

Beschwerden und
Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Weidkommission, der Alpmeister oder des Weidfachchefs sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Gegen sämtliche Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert der gesetzlichen Frist an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Art. 35

Inkrafttreten

Das vorstehende Weid- und Alpgesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen und tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Dasselbe ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Weidreglement der Gemeinde Zizers vom 01. Januar 1978.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.09.2006	01.01.2007	Erlass	-
13.02.2022	01.01.2023	Art. 3	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 28 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 28 Abs. 3	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 28a	eingefügt
13.02.2022	01.01.2023	Art. 29	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 32 Ziff. 14	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.09.2006	01.01.2007	-
Art. 3	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 28 Abs. 2	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 28 Abs. 3	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 28a	13.02.2022	01.01.2023	eingefügt
Art. 29	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 32 Ziff. 14	13.02.2022	01.01.2023	geändert